

INNENBEREICHSSATZUNG DER STADT BARTH

FÜR DEN BEREICH "SCHWARZER GANG"
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 9 Abs. 1 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

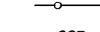
III. Darstellungen ohne Normcharakter



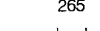
Gebäudebestand:



Hauptgebäude



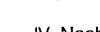
Nebengebäude



vorhandene Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummern

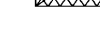


Bemaßung

IV. Nachrichtliche Übernahme (§ 34 Abs. 5 Satz 3 i.V.m § 9 Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind



Uferbereich

(§ 81 LWaG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.08.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

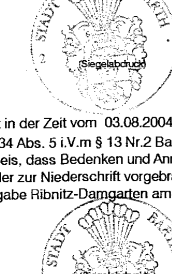
Barth, 22.03.2005



Löttge
Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat am 17.03.2004 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

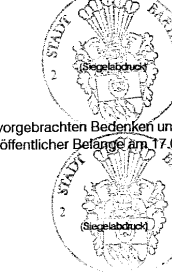
Barth, 22.03.2005



Löttge
Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.08.2004 bis zum 07.09.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 5 i.V.m § 13 Nr.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in der Ostseezeitung, Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten am 24.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

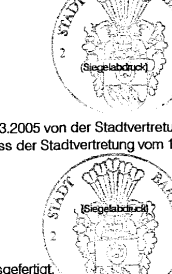
Barth, 22.03.2005



Löttge
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.03.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barth, 22.03.2005



Löttge
Bürgermeister

5. Die Satzung wurde am 17.03.2005 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.03.2005 gebilligt.

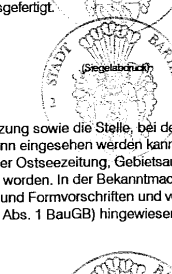
Barth, 22.03.2005



Löttge
Bürgermeister

6. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Barth, 22.03.2005



Löttge
Bürgermeister

7. Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in der Ostseezeitung, Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten am 12.04.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.04.2005 in Kraft getreten.

Barth, 14.04.2005



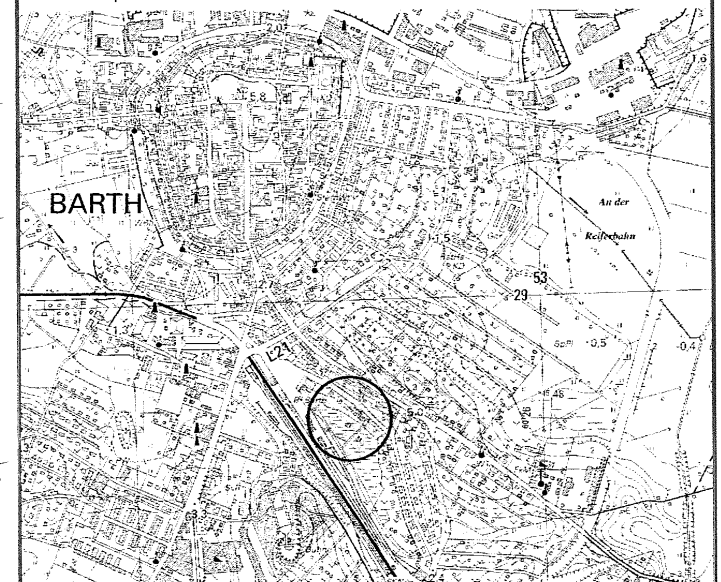
Löttge
Bürgermeister

Innenbereichssatzung der Stadt Barth

für den Bereich "Schwarzer Gang"

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Barth, 17.03.2005



Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung AKM/V 2014-88-1-d

bso • Barnstorfer Weg 30 • 19057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



Satzung der Stadt Barth im Bereich „Schwarzer Gang“ über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.2005 folgende Satzung im Bereich „Schwarzer Gang“ erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 9 Abs. 1 BauGB)

- (1) Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
- Bei Errichtung von baulichen Anlagen auf den Grundstücken 256, 257, 258, 263, 264, 265, 266 und 267 sind je 1 m² Neuversiegelung 0,5 m² Hecke anzupflanzen. Die Heckenpflanzung muss innerhalb der Fläche mit der Festsetzung „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ vorgenommen werden. Die Fläche der Neuversiegelung darf um die Fläche verringert werden, die durch Abbruch baulicher Anlagen entsiegelt wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Es sind Pflanzenarten aus nachfolgender Liste zu verwenden:

Pflanzenliste	Roter Hartriegel	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Pflaumenhütchen	Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaeus	Faulbaum	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Rhamnus frangula	Gewöhnlicher Schneeball	Prunus padus	Trauben-Kirsche
Viburnum opulus	Feld-Rose	Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa arvensis	Schwarz-Erle	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Alnus glutinosa	Wald-Hasel		
Corylus avellana			

zu verwendende Qualitäten:
Baum : Heister, 2x verpflanzte Baumschulqualität
Sträucher : 2x verpflanzte, 60-100

- (2) Die Heckenpflanzung ist zum übrigen Grundstück durch einen mindestens 1,20 m hohen Zaun einzufrieden.

Hinweis:

1. Im Satzungsgebiet befinden sich Bodendenkmale. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer
- a) Denkmale beseitigen, verändern an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ersetzt die Baugenehmigung die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. (§ 7 Abs. 7 DSchG M-V)

Wer unvermutet Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. (§ 11 DSchG M-V)

2. Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Barth vom 11.03.2003.